LINN GOPPOLD

Die perfekte Sammlung

Aktuelle Informationen zu Steuern, Recht, Wirtschaft und Finanzen

4 2026

THEMA 1:
Geplante Gesetzesänderungen

THEMA 2:
Ist das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verfassungswidrig?

THEMA 3:
NIS-2: Cybersicherheits-Schulungen für Geschäfts-leitungen

INHALT

Editorial 3

Wichtige Fristen und Termine 4

STEUERN

Aktueller Stand des Jahressteuergesetzes 2026 6

Einkommensteuerreformgesetz 2027 7

Reform der Besteuerung von Kryptowerten im Privatvermögen 7

Einführung einer Frühstartrente 8

Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden 9

Verspätungszuschläge in Erstattungsfällen 9

Steuersätze in Bewegung 10

Verschärfte Anforderungen an Organträger-Personengesellschaften 10

Aktuelle Rechtsprechung zu verdeckten Gewinnausschüttungen bei Pensionszusagen 11

Gewerbesteuerlicher Verlustabzug beim Tod eines Mitunternehmers 12

Ist das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verfassungswidrig? 12

Aktuelles zur Ladestromabrechnung 13

Sozialversicherungspflicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern 14

Neue Anforderungen an die Verrechnung konzerninterner Dienstleistungen 14

Doppelbesteuerungsabkommen mit Zypern: Grenzen der Gewinnkorrektur bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen 15

Vereinigtes Königreich: Einführung neuer Meldepflichten für konzerninterne Transaktionen 16

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Factoring 17

Grenzen der umsatzsteuerlichen Organschaft bei steuerfreien Ausgangsleistungen 18

Aktuelles zur festen Niederlassung bei automatisierten Anlagen 18

Vorsteuerabzug aus Beratungskosten bei Schadenersatz 19

RECHT

Neue europäische Geldwäschevorschriften 20

Zugang eines Schreibens per Einwurf-Einschreiben 20

Zulässigkeit freier Hinauskündigungsklauseln bei Managementbeteiligungen 21

Einladung zur Gesellschafterversammlung mittels einfachen Briefs 22

Digitale Identität mit der European Digital Identity Wallet 22

JAHRESABSCHLUSS

Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung 23

WIRTSCHAFT

Ertragsteuerinformationsbericht 24

DIGITALISIERUNG

NIS-2: Cybersicherheits-Schulungen für Geschäftsleitungen 25

Kurznachrichten 26

SCHON GEWUSST?

Ab dem 1.1.2027 werden Steuerbescheide grundsätzlich elektronisch über das ELSTER-Portal bereitgestellt. Soll der Steuerbescheid weiterhin per Post zugestellt werden, muss dies ausdrücklich beantragt werden.



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresende 2026 befinden sich noch zahlreiche steuerliche Gesetzesvorhaben im Gesetzgebungsverfahren. Beim Jahressteuergesetz 2026 zeichnen sich gegenüber dem Regierungsentwurf weitere Änderungen ab. Daneben plant die Bundesregierung mit dem Einkommensteuerreformgesetz 2027 Entlastungen für Arbeitnehmer mit mittleren Einkommen und Familien. Zugleich ist eine stärkere Belastung hoher Einkommen vorgesehen. Weitere Vorhaben betreffen die Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen und die Einführung einer Frühstartrente. Welche Regelungen letztlich beschlossen werden, wann sie in Kraft treten und welche Änderungen sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch ergeben, bleibt abzuwarten. Gleichwohl sollten sich Unternehmen und Privatpersonen frühzeitig mit den geplanten Neuregelungen befassen. Einige Vorhaben könnten bereits ab dem Jahr 2027 Auswirkungen auf steuerliche und wirtschaftliche Entscheidungen haben.

Auch die Erbschaft- und Schenkungsteuer steht erneut auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand. Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Oktober 2026 in zwei mündlichen Verhandlungen mit grundlegenden Fragen des geltenden Rechts befasst. Dabei geht es u. a. um die Gesetzgebungskompetenz des Bundes sowie um die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Privatvermögen und begünstigtem Betriebsvermögen. Im Raum steht damit die Frage, ob die bestehenden Regelungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Mit einer Entscheidung ist erst in einigen Monaten zu rechnen. Ob das Bundesverfassungsgericht einzelne Regelungen beanstanden wird und welche Folgen sich daraus für Vermögensübertragungen und Unternehmensnachfolgen ergeben könnten, lässt sich derzeit noch nicht verlässlich beurteilen. Ein unmittelbarer Handlungsdruck besteht allein aufgrund der mündlichen Verhandlungen nicht. Dennoch empfiehlt es sich für Unternehmer, Gesellschafter und vermögende Privatpersonen, die weitere Entwicklung aufmerksam zu verfolgen und bestehende Nachfolgekonzepte regelmäßig zu überprüfen.

Gemeinsam mit dem Redaktionsteam von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ wünschen ich Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre, schöne Herbsttage sowie eine besinnliche Adventszeit und geruhsame Feiertage.

Kommen Sie gesund in das neue Jahr und alles Gute für 2027!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bernhard Fleischmann

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2026/2027*

Dezember

10. Dezember 2026

- Alle Steuerpflichtigen können bei nachweislich geringeren Einkünften die **nachträgliche Herabsetzung** von **Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2026** beantragen.

15. Dezember 2026

- Kapitalanleger können bei ihrer depotführenden Bank eine **Verlustbescheinigung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen** beantragen. Dadurch können sie die bescheinigten Verluste im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften verrechnen.

31. Dezember 2026

- Alle Unternehmen können noch **spezielle Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen** zum 31.12.2026 und von steuerlichen Effekten für das Jahr 2026 vornehmen.
- Zur **Verhinderung der Verjährung von Forderungen**, die im Jahr 2023 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, sollten alle Unternehmen Mahnbescheide beantragen oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern abschließen.
- Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen müssen ihren **Jahresabschluss zum 31.12.2025 beim Bundesanzeiger offenlegen**. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- Stromintensive Unternehmen können sich unter bestimmten Voraussetzungen vollständig von der **Konzessionsabgabe** befreien lassen. Dazu muss u. a. der gezahlte Durchschnittspreis je Kilowattstunde Strom im Kalenderjahr unter einem amtlich festgelegten Durchschnittserlös liegen. Das Ergebnis hieraus ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen und zusammen mit einem Antrag beim Netzbetreiber einzureichen. Die individuell zu prüfende Antragsfrist richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber und endet regelmäßig ein Jahr nach Abschluss des Kalenderjahres.
- Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen die **Strom- und Energiesteuerentlastung für das Jahr 2025** beantragen.
- Konzernunternehmen müssen ihren **länderbezogenen Bericht für 2025** über die Geschäftstätigkeit des Konzerns (sog. Country-by-Country Report) an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist.

Januar

31. Januar 2027

- Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die bis zum 31.12.2021 in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen sind und deren **Wegzugsteuer** in Deutschland gestundet wird, müssen dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt ihre zum 31.12.2026 gültige Anschrift mitteilen. Zudem müssen sie bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft weiterhin ihnen oder ggf. ihrem Rechtsnachfolger zuzurechnen sind. Bei einem Wegzug nach dem 1.1.2022 verlängert sich die Frist jeweils bis zum 31.7.

Februar

10. Februar 2027

- Steuerpflichtige, die regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, können für das Jahr 2027 eine **Dauerfristverlängerung** beantragen.

15. Februar 2027

- Gewerbesteuerpflichtige können bei voraussichtlich geringeren Gewinnen die **Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2027** beantragen.
- Arbeitgeber müssen die **DEÜV-Jahresmeldung 2026** für ihre sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer übermitteln.

16. Februar 2027

- Arbeitgeber müssen den **Entgeltnachweis für das Jahr 2026** bei der zuständigen Berufsgenossenschaft einreichen.

28. Februar 2027

- Arbeitgeber müssen die **Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2026** an das zuständige Finanzamt übermitteln.

März

01. März 2027

- Die **Jahressteuererklärungen 2025**, die von einem Steuerberater erstellt werden, müssen jetzt eingereicht werden.

- Steuerpflichtige und Unternehmen können zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen einen Antrag auf **nachträgliche Erhöhung ihrer Steuervorauszahlungen für das Jahr 2025** stellen. Das Finanzamt kann einen entsprechenden Bescheid nur bis zum 31.3.2027 erlassen.
- Gruppenträger einer **Mindeststeuergruppe** müssen dem Bundeszentralamt für Steuern ihre **Stellung als Gruppenträger** für den Besteuerungszeitraum 2026 elektronisch mitteilen. Die Meldung ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums abzugeben. Änderungen der Stellung als Gruppenträger sind unverzüglich mitzuteilen.
- **Betreiber von EEG-Anlagen** müssen dem Netzbetreiber alle für die Endabrechnung des Kalenderjahres 2026 erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen.
- Steuerpflichtige, die im Jahr 2025 **Tochtergesellschaften, Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder verändert haben**, müssen dies den deutschen Finanzbehörden mitteilen. Die Meldung muss Angaben zu den begründeten oder veränderten Beteiligungen an ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie zu ausländischen Betrieben oder Betriebsstätten enthalten. Sie ist grundsätzlich zusammen mit den jährlich abzugebenden Steuererklärungen einzureichen, spätestens jedoch bis zum 28.2. des Folgejahres. Eine vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

10. März 2027

- Alle Steuerpflichtigen können bei voraussichtlich geringeren Einkünften die **Herabsetzung ihrer Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2027** beantragen.

31. März 2027

- Steuerpflichtige und Unternehmen sollten ihre voraussichtlichen Steuernachzahlungen für das Jahr 2025 an das zuständige Finanzamt überweisen, um **Nachzahlungszinsen zu vermeiden**. Freiwillige Zahlungen sollten dort bis zum 31.3.2027 eingegangen sein. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen werden ab dem 1.4.2027 berechnet.
- Grundsteuerpflichtige können bei einer wesentlichen Ertragsminderung des Grundstücks die **Minderung der Grundsteuer für das Jahr 2026** beantragen.
- Grundstückseigentümer müssen dem zuständigen Finanzamt **Veränderungen an den Grundstücken** aus dem abgelaufenen Kalenderjahr anzeigen, die sich auf den Grundsteuerwert, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken. Die Anzeige muss digital erfolgen.
- Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern oder Publizisten zusammenarbeiten, müssen die **Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse** übermitteln.
- **Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften** müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2026 aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Mitarbeitern müssen der **Agentur für Arbeit** die Anzahl der im Kalenderjahr 2026 beschäftigten schwerbehinderten Menschen melden. Dazu gehört auch die Berechnung und Meldung der **Ausgleichsabgabe**.
- **Stromintensive Produktionsunternehmen** können für das Begünstigungsjahr 2026 eine teilweise Entlastung nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) oder von der Offshore-Netzumlage beantragen. In der Regel ist hierfür der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers erforderlich.
- Für stromintensive Produktionsunternehmen endet die Frist zur Antragstellung auf **Gewährung des Industriestrompreises** für das Abrechnungsjahr 2026. Sämtliche erforderlichen Nachweise sind mit dem Antrag einzureichen. Der ab einem beantragten anrechenbaren Stromverbrauch von zehn Gigawattstunden erforderliche Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers kann bis zum 31.5.2027 nachgereicht werden.
- Unternehmen mit einem durchschnittlichen **Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 Gigawattstunden** pro Jahr müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen auf der Plattform für Abwärme melden. Die Meldepflicht nach dem Energieeffizienzgesetz betrifft ausschließlich Abwärmepotenziale.
- Konzernunternehmen müssen den **Mindeststeuer-Bericht für 2025** an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Die Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, deren Konzernabschluss 2025 einen Umsatz von mindestens 750 Mio. € ausweist. Ist 2025 das erste berichtspflichtige Jahr, dann gilt eine längere Frist bis zum 30.6.2027.

* Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Aktueller Stand des Jahressteuergesetzes 2026

Beim Jahressteuergesetz 2026 zeichnen sich gegenüber dem am 12.8.2026 in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Gesetzentwurf weitere Änderungen ab. Der Bundesrat hat zahlreiche Ergänzungen vorgeschlagen, die insbesondere Unternehmen, Immobilienbesitzer und Gesellschafter betreffen.

Die Bundesregierung hatte am 12.8.2026 den Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz 2026 beschlossen und diesen damit in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. In der Ausgabe 3/2026 von „Steuern und Wirtschaft aktuell“ berichteten wir ausführlich über die Inhalte. Zwischenzeitlich hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und es fand die 1. Lesung im Bundestag statt. Das Gesetzgebungsverfahren ist aber noch nicht abgeschlossen, da sowohl Bundestag als auch Bundesrat diesem noch zustimmen müssen.

Der Bundesrat hat am 25.9.2026 zahlreiche Ergänzungen vorgeschlagen. Einigen hat die Bundesregierung bereits zugestimmt, andere werden noch geprüft oder wurden bereits abgelehnt. Zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen gehören:

- Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter soll von 800,00 € auf 1.200,00 € steigen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit zur Bildung eines Sammelpostens entfallen.

- Die Verlustverrechnung von Kommanditisten soll künftig an einer „positiven Kapitaleinlage“ ausgerichtet werden. Maßgeblich wäre die tatsächlich geleistete und fortgeschriebene Einlage. Bislang orientiert sich die Verlustverrechnung an der Außenhaftung.

- Eine gesetzliche Klarstellung soll die steuerneutrale Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben unter Vorbehaltsnießbrauch ermöglichen.

- Zahlungen zur Ablösung eines Nießbrauchrechts werden beim Empfänger steuerpflichtig.

- Die Rücknahme eines Antrags auf Thesaurierungsbegünstigung soll bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung für den übernächsten Veranlagungszeitraum möglich sein. Damit würde die Vorschrift an den zweijährigen Verlustrücktrag angepasst.

- Nachträgliche Kaufpreisbestandteile bei Betriebsveräußerungen, insbesondere gewinn- oder umsatzabhängige Zahlungen, sollen unabhängig vom Zuflusszeitpunkt rückwirkend im Veräußerungsjahr berücksichtigt werden.

- Betriebsausgaben und Werbungskosten sollen nur noch anerkannt werden, wenn die Zahlung unbar auf ein Konto des Leistungserbringers erfolgt.

- Die entgeltliche Übertragung einer Immobilie aufgrund einer Scheidungsfolgenvereinbarung soll unter bestimmten Voraussetzungen von der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft ausgenommen werden.

- Der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer für Gebäude soll eingeschränkt werden. Eine Abweichung von den typisierten Abschreibungssätzen wäre dann nur noch möglich, wenn die Ursache bereits bei Fertigstellung des Gebäudes angelegt war.

- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll steigen. Zusätzlich soll eine progressionsunabhängige Förderung oder Steuergutschrift geprüft werden.

- Die Grenze für die jährliche Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung soll von 1.080,00 € auf 1.800,00 € steigen.

- Der gesetzliche Mindesthebesatz bei der Gewerbesteuer soll ab dem 1.1.2027 von 280 % auf 300 % angehoben werden.

- Die Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft soll nun erst zum 1.1.2030 und nicht – wie bisher im Gesetzentwurf vorgesehen – zum 1.1.2029 eingeführt werden.

» **HINWEIS: Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, da sowohl Bundestag als auch Bundesrat zustimmen müssen. Unternehmen und Steuerpflichtige sollten die weitere Entwicklung im Blick behalten.**

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Einkommensteuerreformgesetz 2027

Die Bundesregierung hat am 2.9.2026 den Gesetzentwurf für das Einkommensteuerreformgesetz 2027 beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, Arbeitnehmer mit mittleren Einkommen und Familien zu entlasten und im Gegenzug die sog. Reichensteuer zu erhöhen.

Der am 2.9.2026 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf für das Einkommensteuerreformgesetz 2027 enthält im Wesentlichen folgende Änderungsvorschläge:

Einkommensteuer/Lohnsteuer:

- Die Anhebung des Grundfreibetrags im Jahr 2027 von 12.348 € auf 12.564 € und ab dem Jahr 2028 auf 12.900 € sowie eine Anpassung des Steuertarifs sollen zu einkommensteuerlichen Entlastungen für mittlere Einkommen führen.
- Der bisherige Reichensteuersatz von 45 % soll ab dem Jahr 2027 für zu versteuernde Einkommen ab 250.000 € gelten. Für Einkommen ab 280.000 € wird ein neuer Reichensteuersatz von 47 % eingeführt.
- Der Kinderfreibetrag soll im Jahr 2027 von 3.414 € auf 3.564 € und ab dem Jahr 2028 auf 3.654 € pro Kind und Elternteil angehoben werden.
- Die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen soll ab dem Jahr 2027 von 20 % auf 15 % gesenkt werden. Dadurch wird sich der abzugsfähige Höchstbetrag von 1.200 € auf 900 € mindern. Die Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen bleibt unverändert.
- Der Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer soll ab dem Jahr 2027 von 1.230 € auf 1.430 € steigen.
- Der maximal zulässige Grundlohn für die Berechnung steuerfreier Sonn- und Feiertagszuschläge soll ab dem Jahr 2027 von 50 € auf 75 € pro Stunde angehoben werden.

Sonstiges:

- Das Kindergeld soll im Jahr 2027 von 259 € auf 267 € und ab dem Jahr 2028 auf 272 € je Kind und Monat steigen.
- Für Minijobs wird der einheitliche Pauschsteuersatz ab 2027 von bisher 2 % auf 5 % erhöht.
- Tarifvertraglich geregelte Sonn- und Feiertagszuschläge sollen ab dem Jahr 2027 in Höhe der Steuerbefreiung auch in der Sozialversicherung beitragsfrei sein. Für nicht tarifvertraglich geregelte Zuschläge und Nachtzuschläge gilt unverändert die Grundlohn-Grenze von 25 € pro Stunde.
- Für Betreiber von Rechenzentren wird ein besonderer gewerbesteuerlicher Zerlegungsmaßstab eingeführt, der sich im Wesentlichen an der nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung der betreffenden Anlagen ausrichtet.

» **HINWEIS: Die Bundesländer, die dem vorliegenden Gesetzentwurf für das Einkommensteuerreformgesetz 2027 zustimmen müssen, haben hierzu am 16.10.2026 Stellung genommen. Sie schlagen vor, Beschäftigte bei Sonn- und Feiertagsarbeit nicht über eine höhere Stundenlohngrenze, sondern durch höhere steuerfreie Zuschlagssätze zu entlasten. Die weitere Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.**

FÜR PRIVATPERSONEN

Reform der Besteuerung von Kryptowerten im Privatvermögen

Die Besteuerung von Kryptowerten im Privatvermögen soll grundlegend neu geregelt werden. Die bisherige Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne, wenn neu erworbene Bitcoin und Ether nach einer Haltedauer von einem Jahr verkauft werden, soll entfallen. Dies sieht ein aktueller Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 30.9.2026 vor.

Kryptowerte wie Bitcoin oder Ether haben sich längst als Anlageform etabliert. Nun plant das Bundesfinanzministerium einen grundlegenden Wechsel bei

ihrer Besteuerung im Privatvermögen. Nach einem am 30.9.2026 veröffentlichten Gesetzentwurf sollen bestimmte Kryptowerte künftig steuerlich wie Kapitalanlagen behandelt werden. Damit könnten sich insbesondere für langfristig orientierte Anleger erhebliche Änderungen ergeben.

Aktuell werden Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowerten im Privatvermögen als private Veräußerungsgeschäfte behandelt. Eine entscheidende Rolle spielt dabei die Haltedauer. Werden die Kryptowerte länger als ein Jahr gehalten, ist die Veräußerung steuerfrei. Genau hier setzt die geplante Reform des Bundesfinanzministeriums an. Künftig sollen sog. Tauschkryptowerte den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden. Erfasst werden sollen Kryptowerte, deren Wert aus ihrer Akzeptanz und Nutzung als Tauschmittel resultiert. Als Beispiele nennt der Gesetzentwurf Bitcoin und Ether.

Die Neuregelung soll sowohl laufende Erträge als auch Veräußerungsgewinne erfassen. Zu den laufenden Erträgen gehören Einnahmen aus der Überlassung von Tauschkryptowerten sowie aus der Teilnahme an der Verarbeitung von Transaktionen. Damit sollen beispielsweise Erträge aus dem Verleihen von Kryptowerten und dem passiven Staking erfasst werden. Werden solche Aktivitäten allerdings im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit ausgeübt, bleibt die vorrangige Zuordnung zu gewerblichen Einkünften bestehen.

Für private Anleger besonders bedeutsam ist der geplante Wegfall der bisherigen Steuerfreiheit nach einer Haltedauer von mehr als einem Jahr. Veräußerungsgewinne aus den von der Neuregelung erfassten Tauschkryptowerten könnten künftig unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig sein. Der Systemwechsel soll jedoch nicht sämtliche Arten von Kryptowerten erfassen. Andere Erscheinungsformen, beispielsweise nicht austauschbare Token, bestimmte Security Token oder Stablecoins in Form von elektronischen Geld-Token, sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht unter die neue Kategorie der Tauschkryptowerte fallen. Die Einordnung des jeweiligen Kryptowertes kann daher künftig noch stärker an Bedeutung gewinnen.

Die geplanten Änderungen sollen ab dem 1.1.2027 gelten und solche Tauschkryptowerte erfassen, die nach dem 31.12.2026 angeschafft werden oder zufließen. Altbestände werden dagegen weiterhin nach den bisherigen Regeln behandelt. Dies kann dazu führen, dass sich innerhalb derselben elektronischen Wallet identische Kryptowerte befinden, die unterschiedlichen steuerlichen Regelungen unterliegen.

» **HINWEIS: Für Anleger ist schon vor dem geplanten Systemwechsel eine sorgfältige und möglichst vollständige Dokumentation ihrer Kryptobestände empfehlenswert. Insbesondere Anschaffungszeitpunkte und Anschaffungskosten sollten auch bei Übertragungen zwischen verschiedenen Börsen und Wallets nachvollziehbar bleiben.**

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Einführung einer Frühstartrente

Der Bundestag hat am 16.10.2026 den Gesetzentwurf für die Einführung einer Frühstartrente beschlossen. Ziel ist es, Kindern frühzeitig den Aufbau einer staatlich geförderten kapitalgedeckten Altersvorsorge zu ermöglichen.

Der am 16.10.2026 vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf zur Einführung einer Frühstartrente sieht vor, dass der Staat ab dem Jahr 2027 für jedes Kind zwischen sechs und 18 Jahren monatlich 10 € in ein individuelles, kapitalgedecktes Altersvorsorgedepot einzahlt. Beginnend mit den Geburtsjahrgängen 2020 und 2021 sollen künftig die Kinder, die in dem jeweiligen Jahr sechs Jahre alt werden, in die Förderung einbezogen werden.

Das Altersvorsorgedepot kann von den Eltern bei entsprechenden Anbietern eröffnet werden. Die Auswahl der Produkte ist auf zertifizierte Standarddepot-Verträge mit einem Kostendeckel von 1 % beschränkt. Zusätzliche private Einzahlungen sind bis zur Höhe von 6.840 € jährlich möglich. Die Verträge sollen einen nahtlosen Übergang auf die steuerlich geförderte private Altersvorsorge ermöglichen, wenn die Kinder volljährig werden.

Falls die Eltern keinen Altersvorsorgevertrag für ihr Kind abschließen, wird die staatliche Förderung gesammelt von der Deutschen Bundesbank am Kapitalmarkt angelegt. Die Anspruchsberechtigten können das gebildete Kapital dann bis zu ihrem 35. Geburtstag abrufen und in private Altersvorsorgeverträge einzahlen.

Eine Besteuerung erfolgt erst in der Auszahlungsphase, die frühestens mit 65 Jahren beginnt. Bis dahin bleiben die Erträge aus dem Altersvorsorgedepot steuerfrei.

HINWEIS: Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf noch zustimmen. Dies wird voraussichtlich in seiner nächsten Sitzung erfolgen.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Ab dem 1.1.2027 werden Steuerbescheide im Regelfall elektronisch bekannt gegeben. Das Bundesfinanzministerium hat am 13.8.2026 zu einigen Praxisfragen Stellung genommen.

Seit dem Jahr 2026 werden Steuerbescheide elektronisch bekannt gegeben, wenn der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter eine entsprechende Einwilligung erteilt hat. Ansonsten übermittelt die Finanzverwaltung die Bescheide zurzeit weiterhin per Briefpost.

Ab dem 1.1.2027 ändert sich das Verfahren. Steuerbescheide werden dann grundsätzlich elektronisch über das ELSTER-Portal bekannt gegeben. Wer seine Bescheide weiterhin per Post erhalten möchte, muss dies ausdrücklich beantragen. Der Antrag ist unmittelbar über das ELSTER-Portal zu stellen. Darüber hinaus erfolgt ein postalischer Versand der Bescheide nur noch an Steuerpflichtige ohne aktives ELSTER-Nutzerkonto oder wenn der Finanzverwaltung die elektronische Bereitstellung technisch (noch) nicht möglich ist. Derzeit werden nur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerbescheide elektronisch bekannt gegeben.

Ein elektronisch bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach seiner Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Dann beginnt die einmonatige Einspruchsfrist. Der Steuerpflichtige erhält eine elektronische Benachrichtigung, wenn im ELSTER-Portal ein Bescheid für ihn zum Abruf bereitsteht. Steuerpflichtige, die bis zum 1.1.2027 keine Empfangsvollmacht für die Bescheide an einen Steuerberater erteilt und auch keinen Antrag auf Postversand gestellt haben, sollten daher sicherstellen, dass ihr elektronischer Posteingang zuverlässig überwacht wird, damit keine Einspruchsfristen versäumt werden.

HINWEIS: Personen und Unternehmen, die ihre Steuerbescheide unmittelbar von der Finanzverwaltung zugesandt bekommen und diese ab dem Jahr 2027 weiterhin auf dem Postweg erhalten möchten, müssen jetzt tätig werden und einen entsprechenden Antrag stellen.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Verspätungszuschläge in Erstattungsfällen

Der Bundesfinanzhof entschied am 7.5.2026, dass die Finanzverwaltung bei verspäteter Einreichung einer Jahressteuererklärung einen Verspätungszuschlag festsetzen kann, obwohl sich bei der Veranlagung eine Steuererstattung ergibt.

Kommt ein Steuerpflichtiger seiner Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nach, kann die Finanzverwaltung im Rahmen einer Ermessensentscheidung einen Verspätungszuschlag festsetzen. Dies gilt nicht, wenn er glaubhaft machen kann, dass die Verspätung entschuldbar ist. Entschuldbar ist beispielsweise eine Verspätung wegen eigener Krankheit, nicht aber wegen Arbeitsüberlastung.

Für Jahressteuererklärungen, wie z. B. Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärungen, gibt es eine Sonderregelung. Bei Überschreitung der Abgabefrist werden Verspätungszuschläge zwingend festgesetzt. Ausgenommen sind Steuererstattungsfälle.

Der Bundesfinanzhof entschied am 7.5.2026, dass bei Steuererstattungen aber nicht generell von einem Verspätungszuschlag abzusehen ist. In diesen Fällen gilt die allgemeine Regelung, nach der die Finanzverwaltung im Rahmen einer Ermessensentscheidung einen Verspätungszuschlag festsetzen kann. Dabei sind die Dauer der Fristüberschreitung und verspätete Erklärungsabgaben in Vorjahren zu berücksichtigen.

HINWEIS: Da insbesondere bei der verspäteten Abgabe von Jahressteuererklärungen in vielen Fällen Verspätungszuschläge zwingend festgesetzt werden, raten wir, die Erklärungen rechtzeitig zu erstellen oder die Unterlagen für die Erstellung der Erklärungen rechtzeitig beim Steuerberater einzureichen. Ist dies in begründeten Fällen nicht möglich, sollten rechtzeitig Fristverlängerungsanträge gestellt werden.

FÜR UNTERNEHMEN

Steuersätze in Bewegung

Während die Steuerbelastung auf Unternehmensebene künftig sinken soll, müssen Selbstständige, Unternehmer und Gesellschafter mit höheren persönlichen Steuersätzen rechnen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28.9.2026 zum Einkommensteuerreformgesetz 2027 sieht für hohe Einkommen eine Anhebung des Spitzen- und des Reichensteuersatzes vor. Die geplanten Änderungen können die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Rechtsform spürbar verschieben.

Bereits 2025 hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein steuerliches **Investitionssofortprogramm** beschlossen, den **Körperschaftsteuersatz** ab 2028 schrittweise zu senken. Der derzeitige Satz von 15 % wird jährlich um einen Prozentpunkt reduziert, bis er **im Jahr 2032 nur noch 10 %** beträgt. Damit sinkt die Steuerbelastung auf der Ebene der Kapitalgesellschaft – je nach Gewerbesteuerhebesatz – auf rund 25 %. Zugleich sinkt die Gesamtsteuerbelastung auf Gewinne, die zunächst in der Kapitalgesellschaft erzielt und anschließend an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Für Personengesellschaften bzw. ihre Gesellschafter bleibt die **reguläre Besteuerung** mit Einkommensteuer **zunächst unverändert**. Zwar sinkt im gleichen Zeitraum auf Antrag der Steuersatz für nicht entnommene Gewinne von 28,25 % auf 25 %. Die Thesaurierungsbegünstigung ist für Personengesellschaften jedoch komplex und birgt in der Praxis einige Fallstricke.

Mit dem **Einkommensteuerreformgesetz 2027** beabsichtigt der Gesetzgeber, die Steuersätze für hohe Einkommen anzuheben. Der **Spitzensteuersatz von 45 %** soll bereits ab **250.000 €** statt bisher ab 277.000 € gelten. Die sog. **Reichensteuer** soll von **45 % auf 47 %** angehoben werden und ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 € gelten. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gesellschafter gewinnstarker Personengesellschaften müssen mit einer höheren Steuerbelastung rechnen. Die reguläre Besteuerung kann sogar zu einem Wettbewerbsnachteil führen. Selbst bei unterstellter Vollausschüttung an die Gesellschafter kann eine **Kapitalgesellschaft bei der steuerlichen Gesamtbelastung vorteilhafter sein**. Diese Betrachtung setzt voraus, dass Ausschüttungen bzw. Dividenden im Privatvermögen weiterhin mit der **Kapitalertragsteuer von 25 %** besteuert werden. Eine Änderung ist bislang in keinem Gesetzentwurf vorgesehen. Mit einer politischen Diskussion über die Höhe des Kapitalertragsteuersatzes ist künftig jedoch zu rechnen.

HINWEIS: Gewinnstarke Personengesellschaften mit regulärer Besteuerung drohen zu „Steuersatzverliererinnen“ zu werden. Ein Wechsel zur Kapitalgesellschaft ist möglich, aber mit zahlreichen rechtlichen und steuerlichen Aspekten verbunden und erfordert eine frühzeitige Vorbereitung.

FÜR UNTERNEHMEN

Verschärfte Anforderungen an Organträger-Personengesellschaften

In vielen Unternehmensgruppen hängen operative Gesellschaften unter einer Holding, führen ihre Ergebnisse an sie ab und optimieren so die Konzernsteuerquote. Übernimmt eine Personengesellschaft die Rolle der Holding und des Organträgers, muss sie selbst eine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Ertragsteuerlich ist oft eine Zusammenrechnung der Gewinne und Verluste einzelner Gesellschaften gewünscht, um eine dem wirtschaftlichen Gesamterfolg der Unternehmensgruppe entsprechende Steuerbelastung zu erreichen. Zu diesem Zweck schließt die Holdinggesellschaft mit ihren Tochtergesellschaften

einen Ergebnisabführungsvertrag ab, übernimmt die Gewinne und Verluste und versteuert dann die Summe aller Ergebnisse. Die Gesellschaften bilden eine ertragsteuerliche Organschaft.

Als Holding bzw. Organträger können auch Personengesellschaften dienen, wenn sie selbst die Mehrheit der Anteile an den Tochtergesellschaften (Organgesellschaften) halten und eine eigene, nicht nur geringfügige gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Gewerblich tätig ist ein Unternehmer, der selbstständig und nachhaltig mit Gewinnerzielungsabsicht am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt und dies nicht als Land- und Forstwirt, Freiberufler oder Vermögensverwalter tut. Es reicht nicht aus, wenn die Personengesellschaft durch eine kapitalistische Gesellschafterstruktur gewerblich geprägt oder durch die Beteiligung an gewerblichen Tochter-Personengesellschaften gewerblich infiziert ist, also kraft gesetzlicher Fiktion gewerbliche Einkünfte erzielt.

Am 27.11.2024 erkannte der Bundesfinanzhof eine Konzernleitungsfunktion als gewerbliche Tätigkeit an. Maßgeblich sei, dass die Personengesellschaft beispielsweise Richtlinien über die Geschäftspolitik aufstelle und kommuniziere, schriftliche Weisungen oder Empfehlungen erteile, gemeinsame Besprechungen und Beratungen protokolliere oder „auf andere Weise einen entscheidenden Einfluss auf die laufende Geschäftsführung der Tochtergesellschaften ausübe“. Entgeltliche Dienstleistungen sind nicht zwingend.

Das Bundesfinanzministerium schafft mit einer neuen Verwaltungsanweisung vom 17.7.2026 etwas mehr Klarheit. Im Vergleich zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs handhabt es Organschaften mit Personengesellschaften allerdings restriktiver. Die Finanzverwaltung erkennt die Gewerblichkeit einer Holding-Personengesellschaft zwar grundsätzlich an, wenn die Konzernleitung nicht nur ausgeübt, sondern auch dokumentiert wird. Sie verweist aber auf eine Prüfung „im Einzelfall“ und hält den Abschluss eines Beherrschungsvertrags für nicht ausreichend. Während der Bundesfinanzhof eine Beteiligung an mindestens zwei Tochtergesellschaften voraussetzt, müssen es nach Auffassung der Verwaltung mehrere Tochterkapitalgesellschaften sein. Die Beteiligung an ihrer eigenen Komplementärin zählt dabei nicht mit.

Weiterhin stellt die Finanzverwaltung in der neuen Verwaltungsanweisung klar, dass der Gewinnabführungsvertrag für mindestens fünf Jahre abgeschlossen sein muss. Diese Mindestlaufzeit wird nicht erreicht, wenn der Vertrag eine feste Laufzeit vorsieht, aber erst im Folgejahr in das Handelsregister eingetragen wird.

» **PRAXISTIPP: Unternehmensgruppen mit Personengesellschaften als Holding sollten prüfen, ob sie die Voraussetzungen in ausreichendem Maße erfüllen und dokumentieren, um die steuerliche Organschaft auch künftig abzusichern.**

FÜR UNTERNEHMEN

Aktuelle Rechtsprechung zu verdeckten Gewinnausschüttungen bei Pensionszusagen

Das Finanzgericht Münster entschied am 1.7.2026, dass Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres erteilt werden, in voller Höhe als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren sind.

Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, um nicht als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt zu werden. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass die Zusage noch erdienbar sein muss. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist dies bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern dann der Fall, wenn die Zusage vor Vollendung des 60. Lebensjahres erteilt wird und noch mindestens zehn Jahre vor dem Eintritt der Altersruhegeldberechtigung liegen.

Das Finanzgericht Münster entschied am 1.7.2026, dass diese Grundsätze unverändert gelten, auch wenn die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zwischenzeitlich auf 67 Jahre angehoben wurde und die arbeitsrechtlichen Unverfallbarkeitsfristen für betriebliche Versorgungszusagen von fünf auf drei Jahre verkürzt wurden.

Für nicht beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft gilt die Altersgrenze von 60 Jahren für die Erteilung einer Pensionszusage gleichermaßen. Der Zeitraum zwischen der Zusage und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand muss

in diesem Fall allerdings nur mindestens drei Jahre betragen, wenn der Geschäftsführer dem Betrieb zwölf Jahre oder länger angehört.

HINWEIS: Bei Gesellschafter-Geschäftsführern sollten die strengen Anforderungen vor Erteilung einer Pensionszusage sorgfältig geprüft werden, um das Risiko von verdeckten Gewinnausschüttungen auszuschließen.

FÜR UNTERNEHMEN

Gewerbesteuerlicher Verlustabzug beim Tod eines Mitunternehmers

Der Bundesfinanzhof entschied am 10.6.2026, dass der gewerbesteuerliche Verlustvortrag einer Personengesellschaft im Falle des Todes eines Gesellschafters (Mitunternehmers) in Höhe des auf den Verstorbenen entfallenden Anteils untergeht.

Eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme des gewerbesteuerlichen Verlustabzugs bei Personengesellschaften ist, dass der Gesellschafter, der den Verlustabzug in Anspruch nimmt, den Gewerbeverlust zuvor selbst erlitten haben muss (sog. Unternehmeridentität). Scheidet ein Gesellschafter aus der Personengesellschaft aus, geht sein Anteil an dem gewerbesteuerlichen Verlustvortrag unter.

Der Bundesfinanzhof entschied am 10.6.2026, dass dies auch dann gilt, wenn ein Gesellschafter verstirbt und sein Anteil an der Personengesellschaft unentgeltlich auf seine Erben übergeht. Eine Nutzung der Gewerbeverluste des Erblassers durch die Erben ist nicht möglich. Der Bundesfinanzhof bestätigte damit seine bisherige Rechtsprechung zum Wegfall des Verlustabzugs infolge des Todes eines Mitunternehmers.

HINWEIS: Bei geplanten Schenkungen oder Verkäufen von Beteiligungen sowie Umstrukturierungen sollte im Vorfeld stets geprüft werden, ob bzw. inwieweit Verluste untergehen könnten.

Artikel von: CLAUDIA SURKAMP

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Ist das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verfassungswidrig?

Erbschaften und Schenkungen unterliegen grundsätzlich der Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Für Betriebsvermögen gelten jedoch umfangreiche Steuervergünstigungen, während Privatvermögen dagegen regelmäßig in vollem Umfang besteuert werden. Am 12. und 13.10.2026 verhandelte das Bundesverfassungsgericht darüber, ob diese Unterschiede und weitere zentrale Regelungen verfassungsgemäß sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 12. und 13.10.2026 in zwei Verfahren über das aktuelle Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verhandelt:

Im ersten Verfahren rügt der Freistaat Bayern die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Erbschaftsteuer als Landessteuer sowie die Ausgestaltung der Freibeträge, Bewertungsregelungen und Steuersätze. Bei der Verhandlung zeigte sich, dass Bayern mit seinem Anliegen einer stärkeren Länderautonomie und einer Regionalisierung der Bewertungsvorschriften, Freibeträge und Steuersätze weitgehend allein steht. Kein anderes Bundesland unterstützte den Vorstoß Bayerns. Das Gericht fragte insbesondere nach den Konsequenzen einer Regionalisierung der Erbschaftsteuer und ließ dabei eine gewisse Skepsis gegenüber dem Antrag des Freistaats Bayern erkennen.

Im zweiten Verfahren geht es um die Besteuerung von Privatvermögen im Vergleich zu steuerlich begünstigtem Betriebsvermögen. Ein Erbe wendet sich gegen die Besteuerung von geerbtem Privatvermögen. Er beruft sich auf eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung und damit auf einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

In der Verhandlung erklärte das Bundesverfassungsgericht, dass die Sorge um Existenzen und Arbeitsplätze verständlich sei und eine gleichmäßige Steuerbelastung das Gerechtigkeitsempfinden vieler Menschen berühre. Es spielten jedoch keine politischen Erwägungen, sondern ausschließlich die Maßstäbe des Grundgesetzes eine Rolle.

Das Gericht erörterte die rund zehn einschlägigen Normen zu den Begünstigungsregelungen. Bemer-

kenswert ist, dass die Sachverständigen übereinstimmend auf das Fehlen belastbarer Daten hinwiesen. Verlässliche Zahlen zu Umfang und Verteilung des begünstigten und des nicht begünstigten Vermögens liegen nicht vor.

Inhaltlich zeichnete sich ein differenziertes Bild ab. Die Regel- und Optionsverschonung hielten die Sachverständigen überwiegend für verfassungskonform, weil die Regelungen die vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2014 vorgegebene Grundkonzeption umsetzten. Im Mittelpunkt der Kritik stand die Verschonungsbedarfsprüfung, die auch bei Großerwerben von mehr als 26 Mio. € eine weitreichende Verschonung ermöglicht.

Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist erst in einigen Monaten zu rechnen. Eine Prognose dazu, wie die Entscheidung hinsichtlich der Begünstigung von Betriebsvermögen ausfallen wird, ist schwierig. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Begünstigungen für Betriebsvermögen ganz oder teilweise für verfassungswidrig halten, dürfte dies insbesondere die Regelung für Großerwerbe betreffen, also die Verschonungsbedarfsprüfung.

» **FAZIT: Allein aus der mündlichen Verhandlung ergibt sich kein unmittelbarer Handlungsdruck für eine Übertragung. Dennoch sollten Unternehmer und Gesellschafter bestehende Nachfolgekonzepte überprüfen und mögliche Vermögensübertragungen steuerlich durchrechnen. Wer seine Gestaltungsmöglichkeiten frühzeitig kennt, kann auf Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen schneller reagieren.**

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Aktuelles zur Ladestromabrechnung

Seit Anfang 2026 gelten neue Vorgaben zur Stromkostenerstattung für Arbeitnehmer, die betriebliche Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge zu Hause laden. Dazu hat das Bayerische Landesamt für Steuern am 18.6.2026 wichtige Praxishinweise veröffentlicht.

Seit Anfang 2026 gelten neue Vorgaben für die Erstattung von Stromkosten, wenn Arbeitnehmer ein betriebliches Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug zu Hause laden. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat hierzu am 18.6.2026 wichtige Fragen aus der Praxis beantwortet sowie erläutert, wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer die neuen Regelungen umsetzen können. Die Hinweise dienen allerdings nur als Orientierung.

Statt der bisherigen festen Monatspauschalen muss nun die tatsächlich geladene Strommenge erfasst werden. Für die Erstattung kann dann entweder der tatsächliche Strompreis oder die amtliche Strompreispauschale angesetzt werden. Diese beträgt im Jahr 2026 34 Cent je Kilowattstunde. Bei Abrechnung der tatsächlichen Stromkosten muss der Arbeitnehmer den mit seinem Stromanbieter vereinbarten Preis nachweisen.

Die geladene Strommenge ist durch einen gesonderten stationären oder mobilen Stromzähler nachzuweisen. Der Zähler kann entweder in der Ladestation oder im Fahrzeug eingebaut sein. Ein besonderer eichrechtskonformer Zähler ist für lohnsteuerliche Zwecke nicht erforderlich. Wichtig ist jedoch, dass die geladene Strommenge unmittelbar und unveränderbar aus den Ladedaten hervorgeht. Als Nachweis eignen sich beispielsweise Fotos oder Bildschirmaufnahmen des Zählerstands, Aufzeichnungen einer Anwendung, Protokolle der Ladestation oder Auswertungen des Fahrzeugs. Selbst erstellte Belege, auf denen der Arbeitnehmer lediglich eine Strommenge angibt, sowie nachträglich veränderbare Tabellen werden nicht anerkannt.

Werden an einer Ladestation mehrere Fahrzeuge geladen, ist keine zusätzliche Ladestation erforderlich. Jeder einzelne Ladevorgang muss jedoch eindeutig dem jeweiligen Fahrzeug zugeordnet werden können. Dies kann etwa durch eine digitale Anwendung erfolgen, die die Ladevorgänge getrennt dokumentiert.

Die Erstattung muss nicht zwingend monatlich vorgenommen werden. Aus steuerlicher Sicht ist entscheidend, dass der erstattete Betrag im Zeitpunkt der Auszahlung in der zugehörigen Lohnabrechnung erfasst und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird. In welchen Abständen die Stromkosten tatsächlich abgerechnet werden, richtet sich im Übrigen nach den arbeitsrechtlichen oder vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die gewählte Abrechnungsmethode muss für alle betrieblichen Fahrzeuge, die einem Arbeitnehmer

überlassen werden, innerhalb eines Kalenderjahres einheitlich angewendet werden. Eine einheitliche Methode für das gesamte Unternehmen ist dagegen nicht erforderlich.

PRAXISTIPP: Arbeitgeber sollten klar festlegen, wie die Ladestromkosten abgerechnet werden und welche Nachweise die Arbeitnehmer dafür einreichen müssen. Ein einfaches, einheitliches Formular erleichtert die Abrechnung und hilft, die geladene Strommenge, das betreffende Fahrzeug und die Erstattung nachvollziehbar zu dokumentieren.

FÜR UNTERNEHMEN

Sozialversicherungspflicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Bei Gesellschafter-Geschäftsführern kann eine unzutreffende sozialversicherungsrechtliche Einordnung erhebliche Beitragsnachforderungen auslösen. Eine aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23.7.2026 zeigt, dass selbst eine hälftige Beteiligung nicht zwingend zur Selbstständigkeit führt, wenn der Gesellschaftsvertrag die erforderliche Rechtsmacht einschränkt.

Die Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers richtet sich nicht allein nach seiner unternehmerischen Verantwortung, seinen tatsächlichen Freiheiten oder seinem Anstellungsvertrag. Entscheidend sind seine Kapitalbeteiligung und die damit verbundene gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht.

Bei einer Beteiligung von mindestens 50 % am Stammkapital ist grundsätzlich von einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen, sofern der Gesellschaftsvertrag die Einflussmöglichkeiten des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht einschränkt. Bei einer geringeren Beteiligung benötigt er regelmäßig eine im Gesellschaftsvertrag verankerte umfassende Sperrminorität, die die gesamte Unternehmenstätigkeit erfasst. Vetorechte für einzelne Entscheidungen, außerhalb des Gesellschaftsvertrags vereinbarte Stimmbindungen oder Regelungen im Anstellungsvertrag genügen nicht.

Aber auch eine Beteiligung von genau 50 % begründet nicht in jedem Fall eine selbstständige Tätigkeit. Das verdeutlicht eine Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23.7.2026. Im Urteilsfall waren zwei Gesellschafter-Geschäftsführer jeweils zur Hälfte am Stammkapital beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag sah vor, dass bei Stimmengleichheit und ausbleibender Einigung ein neutraler Dritter oder ein unabhängiges Gremium entscheiden sollte. Damit konnte keiner der beiden Gesellschafter-Geschäftsführer jederzeit zuverlässig Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gegen seinen Willen oder seine eigene Abberufung verhindern.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern Beteiligungen über eine Holdinggesellschaft. Auch eine mittelbare Beteiligung kann die erforderliche Rechtsmacht vermitteln. Sie muss dem Geschäftsführer jedoch tatsächlich ausreichenden Einfluss auf die operative Gesellschaft geben, für die er tätig ist. Entscheidend ist, ob er Weisungen an ihn gegen seinen Willen verhindern kann.

HINWEIS: Wird eine abhängige Beschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers erst nachträglich festgestellt, können erhebliche Beitragsnachforderungen entstehen. Gesellschaftsverträge, Stimmrechtsregelungen und Beteiligungsstrukturen sollten daher frühzeitig sozialversicherungsrechtlich überprüft werden. Bestehen Zweifel an der Einordnung, kann ein Statusfeststellungsverfahren Klarheit schaffen und das Risiko späterer Nachforderungen verringern.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Neue Anforderungen an die Verrechnung konzerninterner Dienstleistungen

Die OECD hat am 1.6.2026 einen Entwurf zur Überarbeitung ihrer Verrechnungspreisleitlinien für konzerninterne Dienstleistungen veröffentlicht. Der Entwurf ordnet die Fremdvergleichsprüfung konzerninterner Dienstleistungen und ihrer Vergütung systematischer in die allgemeinen Verrechnungspreisgrundsätze ein, erweitert die Hinweise zur Abgrenzung und Vergütung von

Dienstleistungen und ergänzt 21 praxisbezogene Beispiele. Besonders relevant sind der Nachweis des erwarteten Nutzens, die Abgrenzung von Gesellschafteraktivitäten, die Methodenauswahl und eine zeitnahe Dokumentation.

Konzerninterne Dienstleistungen stehen zunehmend im Fokus der Finanzverwaltungen. Mit der Vorstellung der geplanten Überarbeitung ihrer Verrechnungspreisleitlinien am 1.6.2026 konkretisiert die OECD, wie Unternehmen den Nutzen der Leistungen nachweisen, Gesellschafteraktivitäten abgrenzen und eine fremdübliche Vergütung dokumentieren sollen.

Entscheidend ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit. Verträge, Rechnungen oder Zahlungen belegen allein keine Dienstleistung. Für jeden Empfänger ist zu prüfen, ob die Tätigkeit einen hinreichend direkten, bei Leistungsbeginn vernünftigerweise erwartbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen vermittelt und ein unabhängiges Unternehmen hierfür gezahlt oder die Tätigkeit selbst ausgeführt hätte. Der spätere Erfolg ist nicht erforderlich, auch Verluste oder eigene Kapazitäten des Empfängers schließen eine Dienstleistung nicht aus. Das Vorliegen einer Dienstleistung und ihre fremdübliche Vergütung sind getrennt zu beurteilen.

Nicht umlagefähig sind Tätigkeiten, die ausschließlich der Gesellschafterstellung dienen, bereits intern oder extern erbrachte Leistungen lediglich wiederholen oder nur mittelbare Vorteile aus der Konzernzugehörigkeit vermitteln. Management-, Koordinations- und Unterstützungsleistungen können dagegen abrechenbar sein, wenn sie dem Empfänger einen eigenständigen Nutzen verschaffen. Gleiches gilt für die nachweisbare Vorhaltung von Leistungen auf Abruf. Eine vermeintliche Doppelleistung kann bei vorübergehender Parallelität, unterschiedlichen Zielen oder Regionen sowie regulatorischen Vorgaben dennoch vergütungsfähig sein. Bei Verbindungen zu Warenlieferungen, Lizenzen oder Know-how ist zu prüfen, ob eine gesonderte Dienstleistung vorliegt oder die Transaktionen gemeinsam zu bewerten sind.

Die Dokumentationsanforderungen werden ausgeweitet und sollen Art sowie Wesentlichkeit der Leistungen entsprechen. Zeitnah festgehalten werden sollten der bei Leistungsbeginn erwartete Nutzen je Empfänger, Art, Umfang und tatsächliche Durchführung der Leistung sowie belastbare Arbeitsergebnisse, die gewählte Verrechnungspreismethode, die Kostenbasis und die verwendeten Allokationsschlüssel sowie die Abgrenzung von Gesellschafter- und Durchlaufkosten sowie Kosten mit Gewinnaufschlag.

Es bleibt abzuwarten, wann der Entwurf der OECD in Kraft treten wird.

» **HINWEIS: Unternehmen sollten zukunftsorientiert für Zwecke der Verrechnungspreise bestehende Dienstleistungsmodelle nicht allein anhand von Verträgen und Umlagerechnungen prüfen. Sinnvoll ist ein konsistenter Prüfpfad von der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit über den Nutzen jedes Empfängers bis zur Methodenauswahl, Kostenbasis und Dokumentation.**

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Doppelbesteuerungsabkommen mit Zypern: Grenzen der Gewinnkorrektur bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen

Der Bundesfinanzhof hat am 24.6.2026 die Voraussetzungen für Gewinnkorrekturen zwischen verbundenen Unternehmen präzisiert. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Zypern kann eine verdeckte Gewinnausschüttung sperren, die allein auf Mängel des formellen Fremdvergleichs gestützt wird. Dies setzt jedoch voraus, dass die beteiligten Gesellschaften Unternehmen im abkommensrechtlichen Sinne sind.

Gewährt eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person einen Vorteil, den sie einem fremden Dritten nicht eingeräumt hätte, kann eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen. Bei beherrschenden (mehrheitlich beteiligten) Gesellschaftern ist es für die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung bereits ausreichend, wenn es für die Leistungsbeziehung zwischen der Gesellschaft und ihrem beherrschenden Gesellschafter an einer ausdrücklich im Voraus getroffenen Vereinbarung fehlt (sog. formeller Fremdvergleich). Ob der Gesellschafter durch die von der Kapitalgesellschaft an ihn erbrachten Leistungen überhaupt einen Vorteil erhält, ist dann unerheblich. Die verdeckte Gewinnausschüttung darf den steuerlichen Gewinn der Gesellschaft nicht mindern. Bei grenzüberschreitenden Geschäftsbezie-

hungen stellt sich zusätzlich die Frage, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen einer solchen Gewinnkorrektur entgegensteht.

Im Streitfall leistete eine deutsche Gesellschaft Zahlungen an eine nahestehende zyprische Gesellschaft für Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer inländischen Immobilie. Eine ausdrückliche, im Voraus getroffene Vereinbarung war nicht nachgewiesen. Nach deutschem Steuerrecht genügt dieser Mangel, um die Zahlungen zwischen den beiden Unternehmen als verdeckte Gewinnausschüttung einzuordnen und eine entsprechende steuerliche Mehrbelastung bei der deutschen Gesellschaft auszulösen. Die Finanzverwaltung nahm diese Einordnung auch im vorliegenden grenzüberschreitenden Fall vor.

Der Bundesfinanzhof entschied am 24.6.2026, dass das Doppelbesteuerungsabkommen mit Zypern eine Gewinnkorrektur sperren kann, die allein auf den formellen Fremdvergleich gestützt wird. Formelle Mängel können nach nationalem Recht bei beherrschenden Gesellschaftern zwar eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis indizieren. Daran hält der Bundesfinanzhof fest. Im Anwendungsbereich des Doppelbesteuerungsabkommens genügen sie für sich genommen jedoch nicht.

Die Sperrwirkung greift jedoch nur, wenn die Beteiligten Unternehmen im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens sind. Eine rein vermögensverwaltende Tätigkeit reicht dafür nicht aus. Nationale Gewerblichkeitsfiktionen sind für die abkommensrechtliche Einordnung unbeachtlich.

Fehlt es an im Voraus getroffenen Vereinbarungen bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen innerhalb einer Unternehmensgruppe, kommt es auf den formellen Fremdvergleich dann nicht an, wenn die beteiligten Gesellschaften tatsächlich eine Geschäftstätigkeit im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens ausüben und die Vergütung fremdüblich ist.

» **PRAXISTIPP: Künftig wird bei Diskussionen mit der Finanzverwaltung, ob im grenzüberschreitenden Fall bei Fehlen des formellen Fremdvergleichs eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, der Unternehmerbegriff im Mittelpunkt stehen. Dokumentieren Sie daher sorgfältig die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit.**

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Vereinigtes Königreich: Einführung neuer Meldepflichten für konzerninterne Transaktionen

Das Vereinigte Königreich führt ab dem Jahr 2027 mit dem „International Controlled Transactions Schedule“ eine neue jährliche Meldepflicht für bestimmte grenzüberschreitende Konzerntransaktionen ein.

Das Vereinigte Königreich führt eine neue Meldepflicht im Bereich der Verrechnungspreise ein. Die gesetzliche Grundlage wurde bereits geschaffen. Die Einzelheiten befinden sich allerdings noch im Entwurfsstadium. Die Vorschriften sollen für Wirtschaftsjahre gelten, die am oder nach dem 1.1.2027 beginnen. Die Meldung ist voraussichtlich gesondert von der britischen Körperschaftsteuererklärung, aber innerhalb derselben Frist, in einem vorgegebenen maschinenlesbaren Format und grundsätzlich für jedes Unternehmen einzeln einzureichen. Die Meldung für das Jahr 2027 muss voraussichtlich bis zum 31.12.2028 abgegeben werden.

Betroffen sind britische Unternehmen mit grenzüberschreitenden Konzerntransaktionen, britische Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten sowie ausländische Unternehmen mit Betriebsstätten im Vereinigten Königreich, soweit sie der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Ob eine Meldung erforderlich ist, hängt u. a. vom Ansässigkeitsstaat des Transaktionspartners sowie von den vorgesehenen Wertgrenzen ab. Bei Geschäften mit verbundenen Unternehmen in einem nicht qualifizierten Staat kann bereits eine einzelne Transaktion unabhängig von ihrer Höhe die Meldepflicht auslösen. Bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen in qualifizierten Staaten gilt eine Wertgrenze von einer Million Pfund. Der aktuelle Entwurf sieht daneben für die meisten Transaktionsarten differenzierte Wertgrenzen vor, abhängig davon, ob das Unternehmen einer länderbezogenen Berichterstattung unterliegt. Maßgeblich bleibt die endgültige Ausgestaltung der Vorschriften.

Als qualifiziert gilt ein Staat, wenn mit dem Vereinigten Königreich ein Doppelbesteuerungsabkommen mit einer entsprechenden Diskriminierungsverbotsklausel besteht oder der Staat durch britische Rechtsverordnung ausdrücklich als qualifiziert bestimmt wurde.

Besteht eine Meldepflicht, dann soll die Meldung Angaben zur Art der Transaktion, zur angewandten Verrechnungspreismethode, zu Gewinnaufschlägen oder Margen, zu Erträgen und Aufwendungen sowie zu den Transaktionspartnern und deren Ansässigkeitsstaaten enthalten. Bei kostenbasierten Dienstleistungen können zusätzlich Angaben zur Kostenbasis und zu den verwendeten Verteilungsschlüsseln erforderlich sein. Auch Transaktionen, für die keine Verrechnungspreismethode angewandt wurde, können offenzulegen sein. Für konzerninterne Finanzierungen ist eine vertiefte Berichterstattung über wesentliche Darlehensbeziehungen vorgesehen.

» **HINWEIS: Die britische Finanzverwaltung will die übermittelten Daten für automatisierte Risikoanalysen und gezieltere Verrechnungspreis- und Betriebsstättenprüfungen nutzen. Die Angaben sollten daher mit Verträgen, Jahresabschlüssen, Steuererklärungen und Verrechnungspreisdokumentationen übereinstimmen. Die neue Meldung ergänzt die bestehenden Verrechnungspreisdokumentationspflichten.**

FÜR UNTERNEHMEN

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Factoring

Factoring ist in der Unternehmenspraxis weit verbreitet, da es Unternehmen durch den Verkauf ihrer Forderungen finanzielle Flexibilität verschafft. Zwei Gerichtsentscheidungen aus dem Jahr 2025, einmal des Finanzgerichts Düsseldorf vom 27.6.2025 und einmal des Europäischen Gerichtshofs vom 23.10.2025, geben Anlass, die umsatzsteuerliche Behandlung des Factorings noch einmal näher zu beleuchten.

Beim Factoring verkauft der Forderungsverkäufer seine offenen Kundenforderungen an einen Factoringdienstleister. Vereinbaren die Parteien, dass neben der Forderung auch das Risiko des Zahlungsausfalls auf den Forderungskäufer übergehen soll, spricht man vom sog. echten Factoring. Verbleibt dieses Risiko hingegen beim Forderungsverkäufer, handelt es sich um das sog. unechte Factoring.

Für die umsatzsteuerliche Behandlung ist die Einordnung als echtes oder unechtes Factoring grundsätzlich unerheblich. Entscheidend für das Vorliegen einer umsatzsteuerpflichtigen Factoringleistung ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vielmehr, dass der Forderungskäufer den tatsächlichen Forderungseinzug übernimmt. Übernimmt der Forderungskäufer den Forderungseinzug, führt dieser eine umsatzsteuerpflichtige Leistung an den Forderungsverkäufer aus. Der Forderungsverkäufer erbringt keine steuerbare Leistung an den Forderungskäufer. Der Forderungsverkauf stellt damit eine nicht steuerbare Leistungsbeistellung dar.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 23.10.2025 ist die Factoringleistung eine einheitliche Leistung, sodass weitere vom Forderungskäufer an den Forderungsverkäufer berechnete Gebühren und Provisionen in die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind.

Verbleibt der Forderungseinzug hingegen beim Forderungsverkäufer, liegt keine Factoringleistung vor (sog. stilles Factoring). Dies gilt beispielsweise, wenn der Forderungsverkäufer die Forderung im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Forderungskäufers einzieht. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 27.6.2025 gilt dies auch, wenn zunächst zwischen dem Forderungskäufer und dem Forderungsverkäufer vereinbart wird, dass der Forderungskäufer den Forderungseinzug übernimmt, die Übernahme des Forderungseinzugs jedoch durch eine weitere Vereinbarung wieder auf den Forderungsverkäufer zurückübertragen wird. Gegen die Entscheidung wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, die aktuell noch nicht entschieden ist.

Beim stillen Factoring erbringen Forderungsverkäufer und Forderungskäufer nach derzeitiger Verwaltungsauffassung steuerfreie Finanzumsätze. Daraus können Vorsteuerbeschränkungen resultieren. Ein endgültiger Vorsteuerschaden tritt jedoch nicht zwingend ein, weil die beteiligten Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen durch Optionsmöglichkeit der Umsatzsteuer unterworfen werden können und sich die Vorsteuerfolgen häufig neutralisieren lassen. Besondere Risiken bestehen in grenzüberschreitenden Strukturen sowie bei Unternehmern mit eingeschränktem Vorsteuerabzugsrecht, da dort steuerfreie Umsätze häufiger zu einer tatsächlichen Vorsteuerbelastung führen können. Für die umsatzsteuerliche Einordnung bleibt daher entscheidend, ob der Forderungserwerber den

Forderungseinzug tatsächlich übernimmt oder ob dieser wirtschaftlich beim Verkäufer verbleibt.

PRAXISTIPP: Die zutreffende umsatzsteuerliche Behandlung und die Sicherung des Vorsteuerabzugs des Forderungsverkäufers aus den Leistungen des Forderungskäufers bedürfen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung. Wie der Bundesfinanzhof hinsichtlich der Rückverlagerung des Forderungseinzugs auf den Forderungsverkäufer entscheiden wird, bleibt abzuwarten.

FÜR UNTERNEHMEN

Grenzen der umsatzsteuerlichen Organschaft bei steuerfreien Ausgangsleistungen

Das Europäische Gericht entschied am 10.6.2026, dass die Voraussetzungen bestimmter Umsatzsteuerbefreiungen von der jeweils leistenden Gesellschaft erfüllt werden müssen. Hierfür genügt nicht allein die Zugehörigkeit zu einer Mehrwertsteuergruppe, in der eine Gesellschaft diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Urteilsfall erbrachte eine niederländische Mehrwertsteuergruppe, bestehend aus zwei Stiftungen und drei Kapitalgesellschaften, verschiedene Leistungen für Menschen mit geistiger Behinderung. Innerhalb der Gruppe war lediglich eine Stiftung als Einrichtung mit sozialem Charakter für Zwecke der Steuerbefreiung anerkannt. Eine andere Gesellschaft der Mehrwertsteuergruppe erbrachte Betreuungsleistungen gegenüber Personen, ohne selbst über diese Anerkennung zu verfügen.

Das Europäische Gericht stellte am 10.6.2026 fest, dass die Steuerbefreiungen für Leistungen im Gesundheits- und Sozialbereich nur angewendet werden können, wenn das Gruppenmitglied, das die Leistungen erbringt, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen selbst erfüllt. Die Anerkennung eines anderen Mitglieds der Mehrwertsteuergruppe reicht nicht aus. Die Behandlung der Mehrwertsteuergruppe als ein Steuerpflichtiger führt nach Auffassung des Gerichts nicht dazu, dass die persönlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung auf sämtliche Gruppenmitglieder übertragen werden können.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass die Behandlung einer Mehrwertsteuergruppe als ein Steuerpflichtiger nicht zwingend dazu führt, dass sämtliche persönlichen oder einrichtungsbezogenen Merkmale der Gruppenmitglieder auf Ebene des Organkreises zusammengefasst werden. Das Europäische Gericht setzt damit der bislang vertretenen weiten Sichtweise Grenzen, nach der die Anerkennung oder Begünstigung eines Gruppenmitglieds für die gesamte Organschaft nutzbar gemacht wird.

FAZIT: Unternehmen in Organschaftsstrukturen sollten prüfen, welche Gesellschaft die jeweiligen Leistungen tatsächlich gegenüber dem Leistungsempfänger erbringt und ob diese Gesellschaft die Voraussetzungen der einschlägigen Steuerbefreiung erfüllt. Soweit die Steuerfreiheit bislang auf die Anerkennung eines anderen Gruppenmitglieds gestützt wurde, besteht Anlass, bestehende Strukturen und Leistungsbeziehungen zu prüfen und ggf. anzupassen.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Aktuelles zur festen Niederlassung bei automatisierten Anlagen

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof am 7.5.2026 die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob eine hoch automatisierte betriebliche Anlage ohne eigenes Personal vor Ort eine umsatzsteuerliche feste Niederlassung begründen kann.

Im Urteilsfall betrieb eine österreichische Gesellschaft auf dem Gelände einer deutschen Gemeinde eine Anlage zur Trocknung von Klärschlamm. Die Anlage arbeitete weitgehend automatisch. Die Überwachung und Wartung der Anlage erfolgte vom Unternehmenssitz in Österreich. Weitere erforderliche Arbeiten sowie die Störungsbeseitigung vor Ort übernahm ein Subunternehmer.

Die deutsche Gemeinde trat gegenüber der österreichischen Gesellschaft mit ihrer deutschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf, woraufhin die österreichische Gesellschaft ihre Leistungen netto unter Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldner-

schaft auf den Leistungsempfänger an die deutsche Gemeinde in Rechnung stellte.

Fraglich war, ob die deutsche Gemeinde die Umsatzsteuer als Leistungsempfängerin schuldet oder die österreichische Gesellschaft aufgrund einer inländischen festen Niederlassung Steuerschuldnerin ist und die Fakturierung unter Ausweis deutscher Umsatzsteuer hätte erfolgen müssen.

Als „feste Niederlassung“ gilt jede Niederlassung mit Ausnahme des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweist, die es ihr aufgrund ihrer personellen und technischen Ausstattung erlaubt, Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen, an denen sie beteiligt ist, auszuführen.

Im Rahmen des vom Bundesfinanzhof am 7.5.2026 initiierten Vorabentscheidungsverfahrens soll der Europäische Gerichtshof klären, welche Anforderungen an die personelle Ausstattung zu stellen sind und ob eine inländische feste Niederlassung auch dann vorliegen kann, wenn aufgrund der weitgehenden Automatisierung der Anlage kein eigenes Personal am Ort der Anlage erforderlich ist. Sollte der Europäische Gerichtshof diese Frage bejahen, wäre zudem zu klären, ob das Personal des Subunternehmers dem Auftraggeber als personelle Ausstattung zugerechnet werden kann.

» **FAZIT: Die Klärung der Anforderungen an die personelle Ausstattung für die Annahme einer inländischen festen Niederlassung ist insbesondere für Unternehmen von Bedeutung, die aufgrund eines hohen Automatisierungsgrads kein eigenes Personal am Ort der Leistungserbringung benötigen und im Übrigen Subunternehmer beauftragen.**

FÜR UNTERNEHMEN

Vorsteuerabzug aus Beratungskosten bei Schadenersatz

Der Bundesfinanzhof hat am 7.5.2026 den Vorsteuerabzug aus Beratungskosten zur Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs anerkannt, wenn die Forderung ausschließlich aus einer unternehmerischen Tätigkeit entstanden ist. Dies gilt auch, wenn die geplante steuerpflichtige Tätigkeit tatsächlich nicht aufgenommen wurde.

Im Urteilsfall hatte eine Kapitalgesellschaft einen Vertrag über die Entwicklung und den Betrieb eines Projekts geschlossen. Nachdem der Auftraggeber den Vertrag vor Ausführung der Leistung außerordentlich kündigte, machte die Kapitalgesellschaft im Klageweg Schadenersatzansprüche geltend. Für die hierzu bezogenen Beratungsleistungen beanspruchte sie den Vorsteuerabzug. Die Finanzverwaltung versagte den Vorsteuerabzug, da sie die Auffassung vertrat, dass die bezogenen Leistungen der Geltendmachung von Schadenersatz dienten und damit nicht im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft stünden.

Abweichend von der Auffassung der Finanzverwaltung bejahte der Bundesfinanzhof am 7.5.2026 den Vorsteuerabzug aus den Beratungsleistungen. Entscheidend ist, dass die Schadenersatzforderung ihren ausschließlichen Entstehungsgrund in der beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit hatte. Die Beratungskosten gehörten damit zu den allgemeinen Aufwendungen dieser beabsichtigten Tätigkeit. Dass die geplanten steuerpflichtigen Umsätze nicht ausgeführt wurden, stand dem Vorsteuerabzug nicht entgegen. Für den Vorsteuerabzug aus den Beratungskosten genügte der unmittelbare Zusammenhang mit der ursprünglich geplanten steuerpflichtigen Tätigkeit.

» **PRAXISTIPP: Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit beabsichtigen, sollten diese Absicht objektiv nachweisbar dokumentieren, um den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der geplanten steuerpflichtigen Tätigkeit darlegen zu können.**

FÜR UNTERNEHMEN

Neue europäische Geldwäsche-vorschriften

Ab dem 10.7.2027 gelten wesentliche Vorschriften der europäischen Verordnung zur Geldwäsche unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Die europäischen Vorschriften vereinheitlichen zahlreiche bislang national geregelte Anforderungen. Ziel ist die Schaffung eines europaweit einheitlichen Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die europäische Geldwäscheverordnung wird bislang national geregelte Vorgaben vereinheitlichen, das Finanzsystem schützen und zur Sicherheit beitragen. Für Unternehmen besonders bedeutsam sind die neuen Vorgaben zur Ermittlung und Offenlegung wirtschaftlich Berechtigter. Die Transparenzregister der Mitgliedstaaten sollen künftig stärker harmonisiert, vernetzt und mit aktuellen Daten versorgt werden.

Ein zentrales Anliegen des europäischen Gesetzgebers ist die Verbesserung der Anforderungen für die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums bei juristischen Personen, Express Trusts und ähnlichen Rechtsvereinigungen. Die Verordnung sieht detailliertere Anforderungen zur Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter vor und ermöglicht es den zuständigen Behörden sowie den Verpflichteten, auf grundlegende Informationen zuzugreifen. Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer bei juristischen Personen wird eine direkte oder indirekte Eigentumsbeteiligung von 25 % maßgeblich sein.

Das deutsche Transparenzregister bleibt auch nach Inkrafttreten der Verordnung bestehen, muss jedoch an die europäischen Vorgaben angepasst werden. Unternehmen sollten deshalb explizit darauf achten, dass die eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten anhand der europäischen Verordnung zutreffend ermittelt sind, dass Änderungen der Gesellschafter- oder Kontrollstruktur zeitnah nachvollzogen und bewertet werden, dass Nachweise zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten dokumentiert werden und dass Beteiligungs- und Kontrollstrukturen nachvollziehbar dargestellt werden können. Bei mittelbaren Beteiligungen und komplexen Konzernstrukturen ist damit zu rechnen, dass Behörden und Verpflichtete künftig eine noch intensivere Prüfung vornehmen werden.

Neben der neuen Verordnung umfasst das Reformpaket die sechste Geldwäscherichtlinie, die Änderungsrichtlinie zur europäischen Finanzinformationsrichtlinie und die Einrichtung der europäischen Anti-Geldwäschebehörde „Anti-Money Laundering Authority“, die ihren Sitz in Frankfurt am Main haben wird. Am 28.10.2026 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium hierzu einen Gesetzentwurf, mit dem Vorgaben aus dem europäischen Reformpaket in nationales Recht umgesetzt werden sollen.

» **HINWEIS: Unternehmen sollten daher bereits jetzt prüfen, ob ihre Angaben auch den veränderten Vorgaben der EU-Geldwäscheverordnung z. B. zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer entsprechen.**

FÜR UNTERNEHMEN

Zugang eines Schreibens per Einwurf-Einschreiben

Das Bundesarbeitsgericht hat am 7.5.2026 die Anforderungen an den Nachweis des Zugangs von Einwurf-Einschreiben für die Praxis deutlich konkretisiert. Danach begründet die Vorlage eines Einlieferungsbelegs und eines elektronisch erzeugten Auslieferungsbelegs der Deutschen Post im sog. Scan-Verfahren keinen Anscheinsbeweis dafür, dass ein Schreiben tatsächlich in den Briefkasten des Empfängers eingeworfen wurde.

Das Bundesarbeitsgericht entschied am 7.5.2026, dass die Vorlage eines Einlieferungsbelegs eines Einwurf-Einschreibens bei dem sog. Scan-Verfahren keinen Anscheinsbeweis für die Zustellung einer Einladung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement darstellte. Hintergrund waren die Kündigung eines Arbeitnehmers wegen häufiger krankheitsbedingter Fehlzeiten sowie mehrere erfolglose Versuche, ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen. Das Arbeitsverhältnis bestand seit 2015 und die Kündigung erfolgte mit Zustimmung des Personalrates im Dezember 2023, nachdem die Arbeitgeberin den Arbeitnehmer im Oktober 2023 erneut zu einem betrieblichen Eingliederungsmanagement eingeladen hatte.

Daraufhin erhob der Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage mit der Begründung, dass seine Erkrankungen

ausgeheilt seien und ein ordnungsgemäßes betriebliches Eingliederungsmanagementverfahren nicht stattgefunden habe; insbesondere sei ihm das Schreiben vom Oktober 2023 nicht zugegangen. Die Arbeitgeberin legte den Einlieferungsbeleg, die Sendungsverfolgung sowie den Auslieferungsbeleg der Deutschen Post vor, um sich auf den Anscheinsbeweis für den Zugang des Schreibens zu berufen.

Laut dem Bundesarbeitsgericht lag beim Scan-Verfahren der Deutschen Post kein hinreichend typischer Geschehensablauf vor, um das Vorliegen eines Anscheinsbeweises zu begründen. Nach dem Verfahrensablauf legte der Zusteller die Sendung erst in den Briefkasten ein, nachdem er kurz zuvor die Übergabe bereits auf dem Eingabefeld des Scanners bestätigt hatte. Der Auslieferungsbeleg wurde demnach zu einem Zeitpunkt generiert, zu dem der Einwurf des Schreibens noch nicht stattgefunden hatte.

Das Bundesarbeitsgericht konkretisiert die Anforderungen an den Nachweis des Zugangs eines Schreibens. Das Einwurf-Einschreiben in der derzeit von der Post angebotenen Form ist dafür nicht geeignet. Mehr Sicherheit bietet das Einschreiben mit Rückschein, jedoch nur, wenn der Empfänger angetroffen wird. Wird der Empfänger nicht angetroffen und holt er das Schreiben nicht oder nicht innerhalb der Frist ab, geht die unterbliebene Abholung zulasten des Versenders. Die Benachrichtigung über eine abholbereite Sendung bewirkt keinen Nachweis über den Zugang des Schreibens.

» **PRAXISTIPP: Der Nachweis des Zugangs einer Kündigung ist Voraussetzung für eine wirksame Kündigung. Um Rechtssicherheit in der Praxis zu gewährleisten, sollten Schreiben im Rahmen von Arbeitsverhältnissen persönlich oder ggfs. durch einen Boten und unter sorgfältiger Dokumentation übergeben werden.**

FÜR UNTERNEHMEN

Zulässigkeit freier Hinauskündigungsklauseln bei Managementbeteiligungen

Am 10.2.2026 konkretisierte der Bundesgerichtshof die Voraussetzungen für die Sittenwidrigkeit freier Hinauskündigungsklauseln bei Managementbeteiligungen. Solche Regelungen über den Ausschluss eines Gesellschafters ohne sachlichen Grund sind grundsätzlich sittenwidrig. Jedoch kann bei Managementbeteiligungen eine sachliche Rechtfertigung vorliegen, wenn die Beteiligung eng mit der Tätigkeit verbunden ist und ihr keine wesentliche eigenständige Bedeutung zukommt.

Managementbeteiligungen sind insbesondere bei Unternehmen, die durch Private-Equity-Strukturen finanziert werden, sowie bei Start-ups weit verbreitet. Dadurch werden Führungskräfte am Unternehmenserfolg beteiligt und ihre Interessen mit denen der Investoren in Einklang gebracht. Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung wird dabei in der Regel mit der Tätigkeit im Unternehmen verknüpft. Die Beendigung der Tätigkeit führt zur Möglichkeit der Beendigung der Beteiligung durch die übrigen Gesellschafter.

Der Bundesgerichtshof hat am 10.2.2026 dargelegt, dass solche Klauseln nicht allein deshalb unwirksam sind, weil die Beteiligung eines Managers beim Ausscheiden aus dem Unternehmen automatisch beendet wird.

Ein Geschäftsführer hatte sich im Rahmen eines Managementbeteiligungsmodells mittelbar an einer Unternehmensgruppe beteiligt. Die Beteiligung war mit einer sog. Call-Option verknüpft. Danach konnten die übrigen Gesellschafter die Beteiligung zurückerwerben, sobald der Manager nicht mehr für die Unternehmensgruppe tätig sein würde. Nachdem der Geschäftsführer ohne Angabe von Gründen abberufen und sein Anstellungsverhältnis beendet worden war, wurde diese Option ausgeübt. Der Geschäftsführer hielt die Regelung für sittenwidrig und machte geltend, weiterhin Gesellschafter zu sein.

Die bisherige Rechtsprechung, wonach freie Hinauskündigungsklauseln sittenwidrig seien, wurde zunächst bestätigt. Denn ein Gesellschafter soll nicht befürchten müssen, jederzeit ohne sachlichen Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden.

Gleichzeitig führt das Gericht aus, dass zur Beurteilung stets eine umfassende Interessenabwägung erfolgen müsse. Danach kann eine Hinauskündigungsklausel ausnahmsweise wirksam sein, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist. Maßgeblich ist, ob die Beteiligung wegen der Tätigkeit des Managers eingeräumt wurde und ausschließlich den Zweck verfolgt, diesen stärker an das Unternehmen zu binden, seine Motivation zu erhöhen und einen Gleichlauf mit den Interessen der Investoren herzustellen. Dass der Geschäftsführer kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Risiko übernimmt, ist keine Voraussetzung einer sachlichen Rechtfertigung der Hinauskündigungsklausel. Im Urteilsfall entfiel nach der Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführer der wesentliche Zweck der Beteiligung, weshalb die Sache zur erneuten Beurteilung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.

» **HINWEIS: Im Rahmen von Managementbeteiligungen sollten die Verträge den Zweck der Beteiligung und ihre Verknüpfung mit der Tätigkeit klar dokumentieren.**

FÜR GESELLSCHAFTEN

Einladung zur Gesellschafterversammlung mittels einfachen Briefs

Das Oberlandesgericht Celle hat am 9.7.2025 klargestellt, dass die gesetzlichen Formvorgaben für die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung durch die Satzung einer Kapitalgesellschaft erleichtert werden können. Enthält die Satzung lediglich die Vorgabe, dass Einladungen „schriftlich“ zu erfolgen haben, genügt nach Auffassung des Gerichts grundsätzlich die Versendung eines einfachen Briefs.

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung hat grundsätzlich mittels eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. In der Praxis enthalten Gesellschaftsverträge jedoch häufig abweichende Regelungen zur Form der Einladung. Bisher war umstritten, welche Anforderungen an eine solche Abweichung im Gesellschaftsvertrag zu stellen sind. Sofern in der Satzung einer Gesellschaft die Formulierung „schriftlich“ enthalten ist, muss nicht am gesetzlichen Formerfordernis des Einschreibens festgehalten werden. Lässt die Satzung einen einfachen Brief zu, wird wirksam von der gesetzlichen Vorgabe abgewichen, und der einfache Brief reicht für die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung aus.

Am 9.7.2025 stellte das Oberlandesgericht Celle klar, dass die allgemeinen Zugangsvorschriften auf die Einladung zur Gesellschafterversammlung keine Anwendung finden, da es sich um eine rein innergesellschaftliche Verfahrenshandlung handelt. Für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Einladung reicht daher regelmäßig die nachweisbare Absendung aus. In dem Urteilsfall wandte sich eine Minderheitsgesellschafterin gegen Beschlüsse einer Gesellschafterversammlung und machte u. a. geltend, die Ladungen seien nicht ordnungsgemäß erfolgt. Die Satzung der Gesellschaft sah lediglich vor, dass die Einberufung „schriftlich“ zu erfolgen habe. Die Einladungen waren jedoch nicht per Einschreiben, sondern mit einfacher Post versandt worden.

» **FAZIT: Das Oberlandesgericht Celle bestätigt den Gestaltungsspielraum von Gesellschaftsverträgen und vereinfacht die praktische Ausgestaltung von Einladungsregelungen. Ladungen sollten sorgfältig vorbereitet werden, da in nicht ordnungsgemäß geladenen Versammlungen keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden können.**

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Digitale Identität mit der European Digital Identity Wallet

Der Bundestag hat am 15.10.2026 den Entwurf eines Digitalen Identitätengesetzes verabschiedet. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Europäische Brieftasche für die digitale Identität, die sog. European Digital Identity Wallet, in Deutschland geschaffen. Ziel ist es, den elektronischen Rechts- und Wirtschaftsverkehr zu vereinfachen und digitale Verwaltungs- und Wirtschaftsleistungen zu erleichtern.

Ziel des am 15.10.2026 vom Bundestag verabschiedeten Entwurfs eines Digitalen Identitätengesetzes

ist die Umsetzung und Ergänzung der Vorgaben der sog. eIDAS-Verordnung der Europäischen Union. Um die Digitalisierung weiter zu stärken, können Identitätsnachweise per Smartphone erbracht und digitale Dokumente gespeichert, verwaltet sowie bei öffentlichen und privaten Diensten verwendet werden. Perspektivisch können darüber auch qualifizierte elektronische Signaturen abgegeben werden.

Die zugrunde liegende europäische Verordnung enthält Anforderungen an Sicherheit, Datenschutz sowie die selbstbestimmte Weitergabe von Daten und bildet den gemeinsamen unionsrechtlichen Rahmen für digitale Identitäten. Mit der European Digital Identity Wallet steht erstmals ein elektronisches Identifizierungsmittel mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ zur Verfügung.

Der Entwurf des Bundestags vom 15.10.2026 ergänzt die europäischen Vorgaben und regelt insbesondere Fragen zu den Zuständigkeiten der Behörden und zu den Rechtsgrundlagen für behördliche Einzelmaßnahmen. Die staatliche deutsche European Digital Identity Wallet trägt den Namen „d-you“. Für ihre konkrete Ausgestaltung ist das Bundesdigitalministerium verantwortlich. Ab Januar 2027 soll der Zugang zur European Digital Identity Wallet möglich sein, die Nutzung wird aber freiwillig bleiben. Von der Wallet können auch Unternehmen profitieren, indem sie ihren Kundinnen und Kunden sichere Identifikationsmöglichkeiten und digitale Leistungen leichter grenzüberschreitend anbieten können. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

» **PRAXISTIPP: Unternehmen sollten bei Interesse an der Implementierung der European Digital Identity Wallet im Geschäftsverkehr frühzeitig prüfen, inwiefern digitale oder datenschutzrechtliche Prozesse angepasst werden müssten.**

FÜR UNTERNEHMEN

Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die am 28.8.2026 neu veröffentlichte Datenpunktliste zu den European Sustainability Reporting Standards enthält gegenüber der ersten verabschiedeten Version eine deutlich geringere Anzahl von Datenpunkten, wodurch berichtspflichtige Unternehmen spürbar entlastet werden. Damit wird die Grundlage für eine schlankere Nachhaltigkeitsberichterstattung gelegt.

Die European Financial Reporting Advisory Group ist dem von der Europäischen Kommission erteilten Auftrag nachgekommen und hat die bislang verabschiedete Datenpunktliste zu den European Sustainability Reporting Standards umfassend überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgte aufgrund anhaltender Kritik von Unternehmen, Wirtschaftsprüfern sowie der Fachpresse, die die bislang geltende Version als völlig überbordend ablehnten. Sie stand unter der Prämisse, die Anzahl der Datenpunkte deutlich zu reduzieren, Redundanzen möglichst zu vermeiden, die Inhalte stärker zu fokussieren und eine insgesamt verbesserte Strukturierung vorzunehmen.

Diesem Anspruch wird die neue Datenpunktliste mit einer Anzahl von 292 Datenpunkten gegenüber 783 Datenpunkten in der ersten Version auf jeden Fall gerecht. Auch gibt es weniger Dopplungen zwischen dem allgemeinen Standard und den themenspezifischen Standards. Die Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse, die unverändert die Grundlage einer Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der Corporate Sustainability Reporting Directive ist, erhält durch die neue Datenpunktliste zu den European Sustainability Reporting Standards eine klarere Prozessbeschreibung mit einem Top-down-Ansatz als Filterinstrument. Der bereits bislang vorgesehene Fokus auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen wird weiter verstärkt. Unwesentliche Datenpunkte müssen nicht (mehr) berichtet werden.

Weiterhin gilt, dass die Datenpunktliste nicht verbindliches Begleitmaterial zur Unterstützung der praktischen Anwendung der eigentlichen European Sustainability Reporting Standards darstellt. Sie soll insoweit eine Hilfestellung geben. Maßgeblich bleiben aber unverändert die bereits offiziell verabschiedeten European Sustainability Reporting Standards. Diese legen die

Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Basis der Corporate Sustainability Reporting Directive fest.

Da es jedoch unverändert in Deutschland kein in Kraft befindliches Umsetzungsgesetz zu der Corporate Sustainability Reporting Directive gibt, finden die European Sustainability Reporting Standards aktuell, obwohl sie als solche bereits wirksam sind, in der aktuellen Nachhaltigkeitsberichterstattung noch keine Anwendung. Anzuwenden sind sie zwingend bei Berichterstattungen, die Geschäftsjahre betreffen, die unter die Anwendung der Corporate Sustainability Reporting Directive fallen. Hierfür ist Voraussetzung, dass das deutsche Umsetzungsgesetz in Kraft getreten ist. Sollte dies nicht bis Ende 2026 der Fall sein, würde auch für das Geschäftsjahr 2026 (bei Geschäftsjahr = Kalenderjahr) unverändert die alte Rechtslage gelten.

» **HINWEIS: Unternehmen, die künftig unter die Berichtspflichten der Corporate Sustainability Reporting Directive fallen oder sich bereits mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung befassen, sollten sich intensiv mit den neuen Anforderungen auseinandersetzen. Eventuell bereits durchgeführte Wesentlichkeitsanalysen sollten mit den vereinfachten Anforderungen zu den European Sustainability Reporting Standards abgeglichen werden, um die Möglichkeiten einer Verschlankung der Berichterstattung optimal zu nutzen.**

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Ertragsteuerinformationsbericht

Große, grenzüberschreitend tätige Unternehmensgruppen müssen künftig bestimmte Informationen zu ihren Ertragsteuern öffentlich machen. Die Regelungen können auch deutsche Gesellschaften mit einer Muttergesellschaft in einem Drittstaat betreffen und zukünftig Auswirkungen auf die gesetzliche Jahresabschlussprüfung haben.

Mit dem Ertragsteuerinformationsbericht hat der Gesetzgeber eine neue Transparenzpflicht für bestimmte Unternehmen eingeführt. Ziel ist es, Informationen über die steuerliche Situation großer, international tätiger Unternehmensgruppen öffentlich zugänglich zu machen. Die Vorgaben beruhen auf einer europäischen Richtlinie und wurden in Deutschland in das Handelsgesetzbuch übernommen.

Die neuen Vorschriften zum Ertragsteuerinformationsbericht sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 21.6.2024 beginnen. Bei einem kalendergleichen Geschäftsjahr ist daher erstmals für das Geschäftsjahr 2025 ein Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen und offenzulegen. Die Offenlegung muss spätestens ein Jahr nach Ende des Geschäftsjahres und damit grundsätzlich bis zum 31.12.2026 erfolgen.

Betroffen sein können deutsche Konzernobergesellschaften, international tätige Einzelunternehmen sowie unter weiteren Voraussetzungen deutsche Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums. Voraussetzung ist regelmäßig, dass die maßgebliche (Konzern-) Umsatzschwelle von 750 Mio. € in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten wurde.

Der Ertragsteuerinformationsbericht enthält länderbezogene Angaben u. a. zu Geschäftstätigkeiten, Arbeitnehmern, Erträgen, Gewinnen oder Verlusten vor Ertragsteuern sowie zu den angefallenen und gezahlten Ertragsteuern. Er ist in einem maschinenlesbaren Format zu erstellen, in deutscher Sprache beim Unternehmensregister offenzulegen und grundsätzlich für mindestens fünf Jahre kostenlos im Internet zugänglich zu machen.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten liegt bei den gesetzlichen Vertretern. Im Rahmen gesetzlicher Jahresabschlussprüfungen muss der Abschlussprüfer künftig beurteilen, ob eine Offenlegungspflicht bestand und erfüllt wurde. Über das Ergebnis wird im Bestätigungsvermerk berichtet.

FAZIT: Der Ertragsteuerinformationsbericht ist für viele international tätige Unternehmen eine neue gesetzliche Transparenzpflicht. Wer die Umsatzschwellen erreicht und grenzüberschreitend tätig ist, sollte jetzt prüfen, ob eine Berichtspflicht besteht, und die notwendigen Vorbereitungen anstoßen. Auch deutsche Tochterunternehmen von in Drittstaaten ansässigen Muttergesellschaften sollten kritisch prüfen, ob bei ihnen eine Verpflichtung zur Erstellung und Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts besteht.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

NIS-2: Cybersicherheits-Schulungen für Geschäftsleitungen

Mit der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie wird Cybersicherheit endgültig zur Führungsaufgabe. Geschäftsleitungen wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen müssen nicht nur die Umsetzung von Cyberrisikomanagementmaßnahmen überwachen, sondern auch regelmäßig an Schulungen teilnehmen. Ziel ist es, ausreichende Kenntnisse zur Erkennung und Bewertung von Risiken, zu Risikomanagementpraktiken sowie zu deren Auswirkungen auf die von der Organisation erbrachten Dienste zu erwerben.

Mit der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie wird Cybersicherheit zur Chefsache. Geschäftsleitungen betroffener Einrichtungen sind zur Überwachung des Cyberrisikomanagements und zur regelmäßigen Teilnahme an Schulungen verpflichtet. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik betont in seiner neuen Handreichung zur Geschäftsleitungsschulung, dass die Verantwortung für Cybersicherheit nicht an die IT-Abteilung delegiert werden kann. Geschäftsleitungen müssen in der Lage sein, fundierte Entscheidungen zu Cyberrisiken zu treffen und die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen wirksam zu überwachen.

Die Anforderungen gehen dabei über eine reine Wissensvermittlung hinaus. Vielmehr sollen Geschäftsleitungen befähigt werden, Risiken zu bewerten, geeignete Maßnahmen zu hinterfragen und deren Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb einzuschätzen. Ein ausschließlicher Fokus auf technische Schutzmaßnahmen ist nach Auffassung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik nicht ausreichend.

Mit der Veröffentlichung der Handreichung „Geschäftsleitungsschulungen gemäß BSIG (NIS-2)“ konkretisiert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erstmals die Anforderungen an Schulungsinhalte und -formate. Im Mittelpunkt stehen drei Themenfelder:

- Erkennung und Bewertung von Risiken
- Risikomanagementmaßnahmen
- Auswirkungen von Risiken und Sicherheitsmaßnahmen auf den Geschäftsbetrieb

Empfohlen werden praxisnahe Formate wie Tabletop-Übungen, Krisensimulationen oder Audit-Simulationen,

um die Entscheidungsfähigkeit der Geschäftsleitung in realistischen Szenarien zu stärken.

Auch das Institut der Wirtschaftsprüfer hat mit einem aktuellen „Knowledge Paper“ Hilfestellungen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie veröffentlicht. Darin werden die wesentlichen Pflichten erläutert, darunter Risikomanagement-, Melde-, Registrierungs-, Überwachungs- und Schulungspflichten.

Darüber hinaus empfiehlt das Institut der Wirtschaftsprüfer Unternehmen u. a. die Durchführung von Gap-Analysen, die Etablierung geeigneter Governance-Strukturen, die Einrichtung von Meldeprozessen sowie die Schulung von Führungskräften und Mitarbeitenden.

» **HINWEIS: Die neue Schulungspflicht ist weit mehr als eine formale Compliance-Anforderung. Sie verdeutlicht, dass Cyberrisiken heute Teil des Unternehmensrisikos sind und aktiv durch die Geschäftsleitung gesteuert werden müssen. Die Anforderungen umfassen dabei nicht nur die Durchführung entsprechender Schulungsmaßnahmen, sondern auch deren nachvollziehbare und revisionssichere Dokumentation, um die Wahrnehmung der Leitungs- und Überwachungspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden, Prüfern und weiteren Stakeholdern nachweisen zu können.**

KURZNACHRICHTEN

- Mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat hat die Bundesregierung die **Energiesteuer auf Diesel und Benzin** zum 1.10.2026 um jeweils 14,04 Cent je Liter gesenkt. Einschließlich Umsatzsteuer werden Verbraucherinnen und Verbraucher dadurch um bis zu rund 17 Cent je Liter entlastet. Die Senkung ist bis zum 31.12.2026 befristet, gilt auch für steuerlich gleichgestellte Kraftstoffäquivalente und soll die weiterhin hohen Kraftstoffpreise kurzfristig abfedern.

- Zum 1.1.2027 steigt der **gesetzliche Mindestlohn** von 13,90 € auf 14,60 € je Stunde. Durch die dynamische Koppelung des Mindestlohns an die Geringfügigkeitsgrenze (sog. Minijob-Grenze) wird die monatliche Verdienstgrenze zum 1.1.2027 von 603 € auf 633 € angehoben. Die maximal zulässige Arbeitszeit bleibt damit bei 43 Stunden im Monat; eine Verringerung der Arbeitszeit infolge der Mindestlohnerhöhung ist nicht erforderlich.

- Der Bundesfinanzhof entschied am 11.6.2026, dass die **Energiepreispauschale** von 300 €, die Arbeitnehmer im Jahr 2022 erhielten, mit Einkommensteuer besteuert werden darf. Die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz verstößt weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen andere verfassungsrechtliche Vorgaben. Damit dürften noch anhängige Einsprüche regelmäßig keine Aussicht auf Erfolg mehr haben.

- Die **jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung** sollen sich ab dem Jahr 2027 wie folgt ändern: In der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für alle Bundesländer 72.900,00 € pro Jahr bzw. 6.075,00 € pro Monat. Die Versicherungspflichtgrenze liegt bei 84.150,00 € pro Jahr bzw. 7.012,50 € pro Monat. Nach dem Wegfall der Rechtskreiseinteilung in Ost und West beträgt die einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für alle Bundesländer in der Renten- und Arbeitslosenversicherung 106.200,00 € pro Jahr bzw. 8.850,00 € pro Monat. Der Bundesrat muss der am 7.10.2026 von der Bundesregierung beschlossenen Rechtsverordnung noch bis zum Ende des Jahres zustimmen.

- Die Finanzministerkonferenz hat sich am 10.9.2026 für die **Einführung eines Verrechnungsmodells bei der Einfuhrumsatzsteuer** ausgesprochen. Künftig soll die Einfuhrumsatzsteuer unmittelbar über die Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet werden können, sodass die bisherige Vorfinanzierung durch Unternehmen entfällt. Damit sollen Liquiditätsnachteile reduziert und die Abwicklung von Importen vereinfacht werden. Nach den aktuellen Planungen soll das neue Verfahren ab dem 1.1.2030 zur Verfügung stehen; zuvor sind noch gesetzliche und technische Anpassungen erforderlich.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München
info@linngoppold.de
www.linngoppold.de

Ganzheitliche Beratung für Ihren Erfolg

Als erstklassige Kanzlei für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in München helfen wir unseren Mandanten dabei, ihre unternehmerischen und finanziellen Ziele zu erreichen. Mit einem klaren Fokus auf Qualität und Professionalität, die uns bereits durch verschiedene Zertifizierungen bestätigt wurden, beraten wir unsere aus dem In- und Ausland stammenden Mandanten bei allen steuerlichen, wirtschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen – unabhängig von deren Rechtsform, Größe und Branche.

Dank unseres Teams aus spezialisierten, hoch qualifizierten Mitarbeitern, unserer interdisziplinären Fachkompetenz und unseres umfassenden Leistungsspektrums sind wir immer in der Lage, für Ihre unternehmerische Herausforderung eine individuelle Lösung zu entwickeln. Unterstützt werden wir dabei bei Bedarf auch von unserem leistungsstarken HLB-Netzwerk mit zahlreichen namhaften Steuer- und Wirtschaftsexperten in mehr als 1.030 Büros in 157 Ländern.





Für weitere Fragen und ein persönliches Gespräch stehen Ihnen die Beratungsexperten der HLB Linn Goppold jederzeit zur Verfügung und freuen sich auf Ihre Anfrage.
www.linngoppold.de/team

Linn Goppold Treuhand GmbH
Leopoldstr. 175, 80804 München

+49 (0)89 179093-0
info@linngoppold.de
www.linngoppold.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 6.11.2026

WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
THE GLOBAL AUDIT, TAX AND ADVISORY NETWORK